



BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Eggstätt



Über die Festsetzung und Entrichtung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024

Durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 12 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264) werden folgende Steuern vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Bescheide für 2024 hiermit in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Zweitwohnungssteuerpflichtige, die keinen Zweitwohnungssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, haben 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten durch diese Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie durch eine Zustellung eines schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheides. Auf den Hinweis in den Zweitwohnungssteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Zweitwohnungssteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Zweitwohnungssteuer ist jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten. Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erstellt.

Diese öffentliche Zweitwohnungssteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Um pünktliche Wahrnehmung der Zahlungstermine wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Eggstätt, Hausanschrift: Obinger Str. 7, 83125 Eggstätt**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein

Bekanntmachungsnachweis:


Anschlag an Amtstafel

Ausgehängt am 12.01.2024

Abgenommen am _____



Eggstätt, 11.01.2024


1. Bürgermeister